

Die beiden Richtungen entwickeln sich also nicht aus der Verschiedenheit des Intellekts, sondern aus der Verschiedenheit des inneren Wesens.

Für den Bücherverkäufer ist es sehr ratsam, bei unbekanntem Kunden vorsichtig tastend festzustellen, welche Art von Menschen er vor sich hat. Ein schroffes Urteil über ein vom Kunden geschätztes Buch kann unter Umständen sehr weh tun und verletzen.

Bei manchen Büchern habe ich den Eindruck gehabt, als ob es dem Dichter so gegangen wäre wie mir; als wenn auch er trotz seiner idealistischen Einstellung sich gern als »moderner« Mensch gezeigt hätte. Meistens drehte es sich um eine gewisse Erotik, die sehr deplaciert wirkte. Man empfand deutlich, daß diese Stellen nicht hineingehörten, daß sie hineingepropft waren. Sie konnten auch einem absolut nicht mit Prüderie belasteten Menschen das ganze Buch verleiden. Vielleicht ist diese durch die ungeheuren Umwälzungen auf allen Gebieten hervorgerufene innere Unsicherheit bei dem empfindsamen Dichter die Ursache der oben erwähnten Sterilität. Deshalb sollte der »moderne« Dichter seine Werke weiterhin verstandesmäßig konstruieren, der empfindsamer oder gemütvoller Dichter aber unbeirrt um Zeit- und Modeströmungen wieder so schreiben, wie ihm ums Herz ist.

Aus dem letzten Jahresbericht des Börsenvereins konnte man feststellen, daß auf dem Gebiete der Musik eine Umkehr zur gehaltvollen Musik bemerkbar ist. Hoffentlich findet sich auch in der Literatur bald die alte Sicherheit wieder. Einige vorzügliche Neuerscheinungen von Deutschen, wie z. B. Albert Otto Ruff, »Vom kommenden Geschlecht« und Vershofen, »Swennenbrügge« stimmten mich in dieser Beziehung recht hoffnungsfroh.

Damit kommen wir zu den Folgerungen für den Buchhandel. Bei Besprechungen von neuen Büchern wäre es wünschenswert, daß zum Ausdruck käme, ob es sich um das Buch eines intellektuellen oder eines idealistisch veranlagten Dichters handelt, etwa so, wie es in der Literaturgeschichte von Adolf Bartels geschehen ist. Der Buchhändler hat im allgemeinen dafür seine Nase; ihm sagen Autoren- und Verlegernamen meistens das Nötige. Anders der Leser, für den das gedruckte Wort vielfach noch ein Evangelium ist, und der oft auf eine Kritik »hereinfallen« kann.

In den im Börsenblatt Nr. 82 erwähnten Stimmen aus dem Literaturblatt der Frankfurter Zeitung ist von »Buchladen-Gemeinden« und von »Leserschichten mit einheitlichem, kulturellem Niveau« die Rede. Meines Erachtens müssen sich diese »Buchladen-Gemeinden« ohne weiteres bei dem Sortiment bilden, das rege verbend tätig ist; denn die ganze Werbung hat nur Zweck, wenn der Sortimentierer die Wesenheit seiner Kundschaft kennt. Die Verbindung wird nur dauernd bleiben, wenn er immer für die dem Wesen dieser Kundschaft entsprechenden Bücher wirbt. Verfährt er wahllos, dann wird nicht nur der Erfolg seiner Arbeit ausbleiben, er wird schließlich auch seiner Kundschaft lästig werden und sie sich verschergen.

Die Romkonferenz.

Von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, 3. St. in Rom.

II.

Die Verhandlungen sind bis zum Schlusse der ersten Verhandlungswoche kaum über das Stadium der Erklärungen der Delegationen hinausgegangen, die aus den bereits eingereichten Staatsvorschlägen bereits bekannt waren. Immerhin beginnt sich durch den Redeschwall hindurch die Lage einigermaßen zu klären: Frankreichs Hauptsprecher Georges Maillard ist überzeugter Anhänger der Theorie, daß die Konferenz dazu bestimmt sei, die Rechte des Urhebers zu erweitern, und er wird darin von dem Mitglied der französischen Delegation Coolus unterstützt. Maillard benutzte jede Gelegenheit, um diese seine Theorie vorzutragen, und er hat es also bereits in den ersten Verhandlungstagen erreicht, daß er als eine Art praecceptor des Kongresses angesehen wird. Die italienische Delegation stellt in Giaccini die zweite die Konferenz beherrschende Persönlichkeit, dessen Geschicklichkeit in der Verhandlungsführung allseitig anerkannt wird. Da er sich anscheinend von Doktrinisismus frei hält, sich somit anderen Meinungen zugänglich erweist, dürfte sein Einfluß auf die Entscheidungen des Kongresses sehr bedeutend sein. Die Haltung der numerisch geringen großbritannischen Delegation (einschl. der Dominions) ist überaus selbstsicher. Sie bringt ihre

knappen wohlformulierten Erklärungen in englischer Sprache vor, die dann durch einen Dolmetscher, dessen melodisches Organ geradezu wohlthuend wirkt, meisterhaft vorgetragen werden. Oft beschränkt diese Delegation sich darauf zu erklären, daß irgendein Vorschlag mit den Gesetzen ihres Heimatstaates in Widerspruch steht, bzw. daß ihr Heimatstaat eine solche Bestimmung nicht kenne, sie auch nicht in die interne Gesetzgebung aufnehmen könne (so Australien bezüglich des *droit moral*, d. h. des Persönlichkeitsrechts des Urhebers).

Wie das Verhandlungsergebnis (denn es gibt keine Abstimmungen) sich gestaltet und verwertet werden soll, ist noch nicht klar. Bis jetzt wird von der Leitung die Taktik verfolgt, die endgültige Fassung des neuen Textes der Redaktionskommission zu überlassen, deren Bedeutung somit ganz besonders groß, und insbesondere auch daraus erhellt, daß Maillard wünscht, daß in diesem fünfköpfigen Ausschusse zwei Franzosen säßen! Daß das Deutsche Reich hier nicht vertreten ist, ist mit Befremden festzustellen, gerade angesichts des Ansehens, das die deutsche Delegation sich durch die klaren wohlwollenden Erklärungen Mittelstädts errungen hat.

An Einzelheiten aus den Verhandlungen dürfte folgendes die Leser des Börsenblattes interessieren:

Portugal wünscht, daß nach Ablauf der Schutzfrist eine *domaine public payant* eingeführt werde, jedoch nur bei dramatischen und musikalischen Werken, also eine Fixierung der satissam bekannten *lex Perriot* für die vorgenannten Werke. Daß an eine Aufnahme einer solchen Zwischenlösung auf dem Wege zum ewigen Urheberrecht (das Portugal bekanntlich im Jahre 1927 eingeführt hat) nicht zu denken ist, bedarf keiner Ausführung.

Die Bedenken, die Mittelstädts in der von Desfrées (Belgien) präsiidierten Kommission für das *droit moral* vorgetragen hat, insbesondere im Hinblick darauf, daß ein solches Persönlichkeitsrecht nach deutscher Auffassung lediglich ein Ausfluß der Urheberschaft sei, somit mit der Beendigung der Urheberschutzfrist enden müsse, wurden von Abel (Österreich) wirkungsvoll unterstützt, während Fulda die gegenteilige Auffassung vertrat in Hinblick auf Ereignisse im Film.

Daß alle Vorbehalte nicht fallen werden, ist jetzt bereits mit Sicherheit anzunehmen (sodas also dieses allseitig erhoffte Ergebnis der Konferenz nicht erwartet werden kann). Japan hat — genau so wie auf dem Berliner Kongresse 1908 — erklärt, daß es an dem 10-jährigen Übersetzungsschutz festhalten müsse, von seinem Standpunkt aus mit Recht. Denn da es durchweg Importland an Geisteswerken ist, spart es auf diese Weise die großen Abgaben an die europäischen Länder, die es zahlen müßte, ließe es diesen Vorbehalt fallen. Dagegen haben — und das ist das erste greifbare Ergebnis der Konferenz — Dänemark, Norwegen, Schweden und Finnland ihre Vorbehalte hinsichtlich der Wiedergabe von Artikeln aus Zeitungen fallen lassen, nachdem auf Vorschlag des Direktors Ostertag vom Berner Büro die Wiedergabe von Artikeln durch die Presse gestattet ist, worunter also sicherlich Zeitung und Zeitschrift fallen.

Beim Photographieschutz hat der französische Vorschlag, daß die Verfolgung eines Eingriffs in das Urheberrecht von einer auf dem Negativ angebrachten Bezeichnung des Urhebers und Jahrs des Erscheinens abhängig gemacht werden solle, vielfach Widerstand erregt, weil man die Einführung von Formlichkeiten nicht wünscht, und es scheint, als ob die französische Delegation angesichts dieser Haltung der anderen Delegationen von diesem Verlangen abgehen werde.

Der auch in Deutschland vielfach vertretene Wunsch, dem nachschaffenden Künstler für die fixierte Wiedergabe seiner Schöpfung Schutz zu geben, hat nicht Anerkennung gefunden. Frankreich, Großbritannien, Italien haben sich dagegen ausgesprochen, und Polen und die Tschechoslowakei unterstützten diesen Antrag, der dann wohl auf Antrag von Italien als eine Art *voeu* (Empfehlung) erledigt werden wird.

Am 12. Mai fand die erste Beratung des Art. 7 (Schutzfrist) statt. Der Vertreter des Börsenvereins Dr. Kirstein war erschienen. Das Deutsche Reich ließ durch den deutschen Botschafter eine längere Erklärung abgeben: Zwar hätten die Mehrheit der Urheber und eine Anzahl von Verlegern die Einführung der 50jährigen Schutzfrist gewünscht, jedoch würde dies von der Mehrheit des deutschen Volkes abgelehnt, sodas die Regierung an der 30jährigen Schutzfrist festzuhalten wünsche. Jedoch wäre die Regierung bereit, zur 50jährigen Schutzfrist nach Art der großbritannischen gesetzlichen Lizenz überzugehen, wenn damit eine völlige Uniformierung des Urheberrechts erreicht würde. Bedingung dafür aber sei erstens, daß sämtliche Verbandsstaaten ihre Vorbehalte fallen ließen, und daß zweitens durch eine ausdrückliche Bestimmung des neuen Unionvertrags festgestellt werde, daß auch die Zeit der gesetzlichen Lizenz reine Urheberrechtsschutzfrist sei. Dieser programmatischen Erklärung des Deutschen Reiches, die nach den bisherigen Ergebnissen der Verhandlungen ein glattes Festhalten an der 30jährigen Schutzfrist bedeutet, traten Österreich, die